



Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2027 bis 2029 für die Ortsteile

Drohndorf
Freckleben
Groß Schierstedt
Klein Schierstedt
Mehringen
Neu Königsau
Schackenthal
Schackstedt
Westdorf
Wilsleben
Winningen

Bauwirtschaftshof
- Eigenbetrieb der Stadt Aschersleben -
Heinrichstraße 71
06449 Aschersleben

I N H A L T

A. Vorbemerkungen zur Gebührenkalkulation

1. Rechtsgrundlagen
2. Vorgehensweise
 - a. Kostenermittlung
 - b. Zuschüsse
 - c. nicht gebührenfähige Aufwendungen
 - d. Gebührenermittlung
3. Abschreibungen
4. Verzinsung des Anlagekapital
5. Ermessensentscheidungen, Prognosen und Schätzungen

B. Übersicht über die ermittelten Gebührensätze 2027 bis 2029

A.

VORBEMERUNGEN ZU DEN G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N E N

1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf dem § 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) und den §§ 1, 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA).

Nach § 1 KAG-LSA sind die Gemeinden berechtigt, kommunale Abgaben zu erheben. Entsprechend § 2 KAG-LSA und § 25 Abs. 1 S. 1 BestattG LSA werden die Abgaben aufgrund einer besonderen Satzung erhoben, im konkreten Fall der Friedhofsgebührensatzung- Ortsteile der Stadt Aschersleben.

§ 5 KAG-LSA und § 25 Abs. 1 S. 2 BestattG LSA ermächtigen die Gemeinden, für die Nutzung ihrer Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. § 5 Abs. 3 KAG-LSA legt weiter fest, dass die Gebühren nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen sind. Dieser auch als Prinzip der Leistungsproportionalität bezeichnete Grundsatz verpflichtet die Stadt, die Gebührenschuldner in Abhängigkeit von dem Umfang der Inanspruchnahme der Leistung zu belasten. Hierin kommt das für die Erhebung von Benutzungsgebühren geltende Äquivalenzprinzip zum Ausdruck, das eine angemessene Relation zwischen der Gebühr und der von der Stadt erbrachten Leistung verlangt.

Aus § 5 KAG-LSA ergibt sich, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll. Die Benutzungsgebühren sind so zu kalkulieren, dass sie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten jedoch nicht überschreiten.

Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den gesamten in Geld bewerteten Verzehr an Gütern und Dienstleistungen, der innerhalb einer Rechnungsperiode im Zusammenhang mit der Erfüllung einer bestimmten betrieblichen Leistung angefallen ist.

Entsprechend der für das Land Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Regelung in § 5 Abs. 2 a KAG-LSA haben wir in der Gebührenkalkulation auf der Kostenseite (neben den Aufwendungen für das Personal und die Sachmittel) auch Zinsen und angemessene Abschreibungen berücksichtigt.

2. Vorgehensweise

Die Stadt Aschersleben betreibt die Friedhöfe in den Ortsteilen Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Mehringen, Neu Königsau, Schackenthal, Schackstedt, Westdorf, Wilsleben und Winnigen als gesonderte öffentliche Einrichtungen. Gegenstand der vorliegenden Gebührenkalkulation sind die o. g. Ortsteilfriedhöfe.

Mit den obigen öffentlichen Einrichtungen erfüllt die Stadt im Einrichtungsgebiet die ihr obliegenden bestattungsrechtlichen Vorschriften gemäß Bestatt-G-LSA.

Die Gebühren für das Bestattungswesen sind für den Kalkulationszeitraum 2027 bis 2029 ermittelt worden.

Nach den Entscheidungen der Verwaltungsgerichte ist es bei wesentlichen Unterschieden in der jeweiligen Inanspruchnahme geboten, unterschiedliche Gebühren für einzelne Teilleistungsbereiche einzuführen.

Da die Bestattungspflichtigen die Wahl zwischen sehr verschiedenen Grabarten haben und weitere Leistungen, die – wie etwa die Nutzung der Kapelle – zusätzlich in Anspruch genommen werden können, also deutlich voneinander abgrenzbare Teilleistungsbereiche bestehen, müssen dafür auch getrennte Gebührentatbestände vorgesehen werden.

a) Kostenermittlung

Für die verschiedenen Teilleistungsbereiche muss für jeden einzelnen die jeweilige Gebühr getrennt kalkuliert werden.

Dazu sind zunächst für den zu kalkulierenden Zeitraum die voraussichtlich ansatzfähigen Kosten des jeweiligen Teilleistungsbereiches nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Nur die dem jeweiligen Leistungsbereich zuzuordnenden Kosten dürfen bei der für den speziellen Leistungsbereich festzusetzenden Gebühr berücksichtigt werden.

Kosten, die eindeutig einem Teilleistungsbereich zugeordnet werden können, sind daher als Kostenaufwand allein dieses Teilleistungsbereiches anzusetzen.

Dienen Anlagen oder Einrichtungsteile hingegen allen Teilleistungsbereichen, so sind die hierdurch anfallenden Kosten nach den Grundsätzen der Kostenverursachung über sachgerechte Umlageschlüssel auf die jeweiligen Teilleistungsbereiche aufzuteilen. Kosten, die dadurch entstehen, dass die Einrichtung auch von der Allgemeinheit in Anspruch genommen wird, dürfen hingegen als Allgemeinanteil nicht umgelegt werden, sondern gehen zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel.

Die dadurch umlagefähigen Kosten sind schließlich auf alle Benutzer der jeweiligen Teilleistungseinrichtung leistungsgerecht nach KAG-LSA zu verteilen.

Soweit – wie etwa bei der Benutzung einer Trauerhalle oder einer Kapelle – die jeweilige Inanspruchnahme gleichartig ist, kann die sich bei einem Kostendeckungsgrad von 100 % ergebende Gebühr durch einfache Teilung ermittelt werden, d. h. indem die voraussichtlich anfallenden, umlagefähigen Kosten durch die zu erwartende Zahl der Nutzungen geteilt werden.

Unterscheidet sich hingegen in einem Teilleistungsbereich das jeweilige Ausmaß der Inanspruchnahme der Teileinrichtung, – wie vorliegend etwa hinsichtlich der Grabnutzungsgebühr, da die Nutzungsrechte an den jeweiligen Grabstätten für unterschiedliche Zeiträume verliehen werden und die Grabstätten jedenfalls unterschiedlich groß sind – so erfolgt die Gebührensatzermittlung mit Hilfe von Gewichtsfaktoren, den sog. Äquivalenzziffern, in mehreren Schritten. Zunächst wird, bezogen auf die Rechnungsperiode, die Gesamtzahl der jeweils zu vergebenden, unterschiedlichen Nutzungsrechte mit den jeweiligen Äquivalenzziffern multipliziert, und dann werden die sich jeweils ergebenden Maßstabs- bzw. Recheneinheiten addiert.

Wenn dann die in einer Rechenperiode anfallenden Gesamtkosten durch die Gesamtzahl der Maßstabs- bzw. Recheneinheiten dividiert werden, ergibt sich der Gebührensatz pro Maßstabs- bzw. Recheneinheit. Die sich bei einem Kostendeckungsgrad von 100 % ergebende Gebühr wird schließlich dadurch ermittelt, dass die der jeweiligen Leistung, hier also dem jeweiligen Wahlgrabnutzungsrecht, zugeordnete Äquivalenzziffer mit dem Gebührensatz pro Maßstabs- bzw. Recheneinheit multipliziert wird. Da für die mit Hilfe der Äquivalenzziffernberechnung erfolgende Maßstabsbildung gemäß KAG-LSA auf Art und Umfang der Inanspruchnahme abzustellen ist, d. h. die Bemessung des Gebührensatzes leistungs- und nicht kostenbezogen erfolgt, ist auch bei der Bemessung der Äquivalenzziffern für Grabnutzungsgebühren auf das jeweilige Maß des Leistungsumfanges, nicht aber auf die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten abzustellen.

Dem entsprechend hat sich die Bemessung der Äquivalenzziffern für Grabnutzungsgebühren etwa an der Größe, Lage und Art des Grabes (Leichen- oder Urnenbestattung) und der Dauer der Ruhezeit zu orientieren.

In die Beräumungsgebühren fließen neben den kalkulatorischen Kosten für eventuell vorhandenes Vermögen (Abschreibung, kalk. Verzinsung) die übrigen laufenden Kosten für die Beräumung der jeweiligen Grabarten ein.

Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten und die Gebühren für bereits im Voraus eingenommene Friedhofsunterhaltung, welche anteilig aufgelöst und in der Kalkulation als Einnahme berücksichtigt wurde, dienen einmal der Deckung der anteiligen Kosten z. B. für Erwerb und Erschließung der Friedhofsfläche bis zur Bestattungsreife und der erstmaligen Erstellung der Friedhofseinrichtungen sowie der laufenden Kosten der Unterhaltung.

Ab dem 1. Januar 2021 ist bei Neuerwerb oder Verlängerung keine separate Gebühr für Friedhofsunterhaltung mehr vorgesehen. Lediglich für Graberwerbe oder Verlängerungen bis zum 31.12.2020 wird eine Gebühr für Friedhofsunterhaltung entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Satzung fällig und ist entweder sofort fällig oder noch bis zum Ablauf des erworbenen Zeitraumes weiter jährlich zu zahlen.

In die Benutzungsgebühren für die Trauerhalle fließen neben den kalkulatorischen Kosten für die Trauerhalle die übrigen laufenden Kosten für die Benutzung dieser Trauerhalle ein.

Der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten für den kalkulationszeitraum liegen bei den vorhandenen Anlagen die bisher tatsächlich entstandenen Kosten lt. Anlagenachweis zugrunde.

Die voraussichtlichen übrigen laufenden Betriebskosten wurden ausgehend von der Kostenrechnung des BWH, und sofern dies erforderlich war, noch nach gesonderten Verteilungsschlüsseln den jeweiligen Gebührentatbeständen zugeordnet.

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurden die für 2025 erfassten Kosten auf den Kalkulationszeitraum hochgerechnet.

Sofern einzelne Kosten direkt einer Gebühr zuzurechnen waren, erfolgte dies. Die verbleibenden indirekten Kosten wurden nach den jeweils angegebenen Verteilungsschlüsseln den jeweiligen Gebühren zugeordnet.

Die Gebührenkalkulation soll die ansatzfähigen Kosten ermitteln, die auf die Benutzer umgelegt werden können.

Da die Bestattungsgebührensatzung sehr differenzierte Regelungen für die unterschiedlichen Grabnutzungen und übrigen Gebühren enthält, ist kalkulatorisch ebenso differenziert vorzugehen. Jede einzelne Gebühr ist kalkulatorisch in der Höhe als gerechtfertigt nachzuweisen.

Es mussten deshalb sämtliche laufenden und kalkulatorischen Kosten (aufwands- und ertragsseitig) innerhalb der öffentlichen Einrichtung zum Zeitraum der Kalkulation von 2027 bis 2029 und den beabsichtigten Gebührentatbeständen zugeordnet werden.

Entsprechend der vorstehend erläuterten Kostenaufteilungen wurden die kostendeckenden Gebührensätze für den Zeitraum 2027 bis 2029 für das Bestattungswesen ermittelt. Hinsichtlich der zu kalkulierenden Gebührenarten für die Ortsfriedhöfe sollten die Gebührentatbestände gemäß der Friedhofsgebührensatzung zugrunde gelegt werden.

Die reine Bestattung (Aushub, Beerdigung) erfolgt nicht durch die Stadt, sondern direkt über das Bestattungsunternehmen.

Ansatzfähig sind danach als betriebsbedingte Vorhaltekosten eines Friedhofes grundsätzlich auch die Kosten für unbelegte Grabfelder, da es zum ordnungsgemäßen Friedhofsbetrieb gehört, Flächen für anstehende Bestattungen vorzuhalten.

b) Zuschüsse

Innerhalb der öffentlichen Einrichtungen wurden bisher keine Investitionszuweisungen und -zuschüsse gewährt (z. B. Fördermittel), und perspektivisch sind auch keine vorgesehen.

c) nicht gebührenfähige Aufwendungen

Auf dem Friedhof befinden sich keine entwidmeten Flächen und auch keine ausgewiesenen Biotop- oder Parkflächen. Demzufolge ist der Abzug eines Öffentlichkeitsanteils nicht erforderlich.

d) Gebührenermittlung

Auf der Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung im § 5 KAG-LSA wurde die Kalkulation über einen mehrjährigen Zeitraum von 2027 bis 2029 erstellt.

In der vorliegenden Kalkulation wurde für den Zeitraum 2027 bis 2029

- die kostendeckenden **Beräumungsgebühren**, getrennt für die Beräumung eines/einer
 - Urnenwahlstelle
 - Kindergrabes
 - Wahlgrabes als Einzelgrab
 - Wahlgrabes als Doppelgrab
 - Urnengemeinschaftsgrabes für Urnenpaare
- die kostendeckenden **Friedhofsgebühren**, getrennt für die
 - a) Verleihung eines Nutzungsrechtes für ein
 - Kindergrab
 - Anonymes Urnengrab
 - Wahlgrabes als Einzelgrab
 - Wahlgrab als Doppelgrab
 - Urnenwahlgrab
 - Urnengemeinschaftsgrab für Urnenpaare
 - b) Verlängerung eines Nutzungsrechtes für ein

Einzelwahlgrab
Doppelwahlgrab
Urnenwahlgrab
Urnengemeinschaftsgrab für Urnenpaare

- die kostendeckenden **Gebühren für die Nutzung von Friedhofseinrichtungen**, getrennt für die Trauerhalle berechnet.

Die ermittelten Gebührensätze für die Jahre 2027 bis 2029 stellen Höchstgrenzen dar.

Bei der Gebührenermittlung werden prinzipiell die ermittelten Kosten durch die vorgesehenen geschätzten Benutzungseinheiten geteilt.

Allgemeines Schema:

$$\text{Gebühr} = \frac{\text{voraussichtliche gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der maßstabsbezogenen voraussichtlichen Benutzung- bzw. Leistungseinheiten}}$$

Die Bemessungseinheiten für die Verteilung der Kosten

- im Bereich der **Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten sowie der Beräumung** wurden ermittelt, indem die für die jeweiligen Grabstellen in Anspruch genommenen Flächen zu Grunde gelegt wurden. Diese wurden im Falle der mehrfachen Belegung und in Fällen besonderer Grabarten (Wahlgräber) mit Zuschlagsfaktoren (Beiwerten) belegt.
- für die **Trauerhallenbenutzung** basiert auf prognostizierte Fälle.

Für die Ermittlung der Bemessungseinheiten haben wir zunächst die Anzahl der Fälle bzw. Inanspruchnahmen im zurückliegenden Zeitraum nach den jeweils vorhandenen Unterlagen der Ortsteile und des BWH ausgewertet, daraus die Mittelwerte errechnet und in Verbindung mit der Prognose des BWH die Bemessungseinheiten für den Kalkulationszeitraum eingeschätzt.

3. Abschreibungen

Die Gebührenkalkulationen beinhalten die Kosten der Abschreibungen auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Abschreibungen für die Kalkulation der Jahre 2027 bis 2029 wurden auf der Grundlage des Anlagenachweises und der geplanten Investitionen ermittelt.

Eine Berücksichtigung der Ertragszuschüsse bei der Ermittlung der Abschreibungen war nicht erforderlich, da keine Ertragszuschüsse ausgereicht wurden und perspektivisch auch keine geplant sind. Bei den geplanten Anlagen wurde der 31.12. des jeweiligen Jahres als Aktivierungszeitpunkt gewählt, und diese Anlagen wurden ab dem 01.01. des Folgejahres abgeschrieben.

4. Verzinsung des Anlagekapitals

Entsprechend KAG-LSA ist das Anlagekapital zu verzinsen. Entsprechend § 5 Abs. 2 a KAG-LSA gehören zu den Kosten auch die Zinsen auf Fremdkapitalien. Eine angemessene Verzinsung des von den kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandten Eigenkapitals kann in Ansatz gebracht werden. Von der gesetzlichen Möglichkeit einer Verzinsung des Eigenkapitals lt. KAG-LSA wurde kein Gebrauch gemacht.

5. Ermessensentscheidungen, Prognosen, Schätzungen

Bei diesen Gebührenkalkulationen handelt es sich um die rechtlich erforderliche Nachweisführung der Kostendeckung der Gebühren für das Bestattungswesen.

Die Kalkulationen dienen der Unterstützung der möglichen Ermessensentscheidungen zur Kostendeckung im Rahmen der Gebührenfestlegung.

Der Stadtrat hat **Ermessensentscheidungen** in folgenden Bereichen zu treffen:

1. **Gebührensatz**

- 1.1 Definition der verschiedenen Gebührentatbestände
- 1.2 Höhe der Gebührensätze (Festsetzung)
- 1.3 Erhebung kostendeckender Gebühren oder Subvention

2. **Kalkulation**

- 2.1 Abschreibungsmethode (Brutto-, Nettomethode)
- 2.2 Höhe der Abschreibungssätze

Zu beachten ist, dass bei einer Beschlussfassung von nicht kostendeckenden Gebühren diese Subventionen aus dem Haushalt der Stadt gegenüber dem Eigenbetrieb zu erstatten sind und auch nicht im Rahmen einer Nachkalkulation der Gebühren über zukünftige Gebühren ausgleichsfähig sind.

Wenn genaue Erkenntnisse über zukünftige Entwicklungen nicht gegeben sind, müssen **Prognosen oder Schätzungen** vorgenommen werden. Für die vorliegenden Gebührenkalkulationen war dies in folgenden Bereichen der Fall:

- 1. prognostizierte Anzahl der künftigen Bestattungen, Verleihung der Nutzungsrechte, Verlängerung der Nutzungsrechte und Anzahl der Verlängerungsjahre
- 2. prognostizierte Anzahl der künftigen Grababgaben, Beräumungen
- 3. prognostizierte Anzahl der künftigen Nutzungen der Friedhofseinrichtungen (Trauerhalle)
- 4. prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum
- 5. Kostenzuordnung in die einzelnen Bereiche (Bestattung/Friedhof, Einrichtungsbenutzung)

Diese Prognosen beruhen auf den Einschätzungen des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben.

B. ÜBERSICHT

ÜBER DIE

ERMITTELTEN GEBÜHRENSÄTZE

2027 – 2029

Anzahl der Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten/ Ermittlung der Bemessungseinheiten																								
Grabart	Grabfläche m²	Balkwerte in Prozent				Nutzungsjahre	Bemessungseinheiten pro Grabart	Nutzungsrechte										angenommener Mittelwert pro Jahr für 2027 - 2029	jährliche Nutzungsrechte	Bemessungs- einheiten				
		Mehrfach- belegung	besondere Grabfelder	Grundkosten- zuschlag	e			f	g	h	i	j	k	l	m	n	o			p	q			
		a	b	c	d	e	f	Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (Anzahl)																
Personen unter 10 Jahren (KG) anonymes Urnengrab (Urnenhain)	1,50	0,00	250,00	0,00	10 Jahre	52,50	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0,10	1	15,75					
	0,25	0,00	1800,00	1800,00	15 Jahre	138,75	31	21	29	26	27	134				26,8	27,00	405	11238,75					
	3,50	1,00	80,00	80,00	15 Jahre	137,03	0	1	3	2	0	6				1,2	1,20	18	493,29					
	7,00	1,50	50,00	50,00	15 Jahre	211,58	0	0	1	0	0	1				0,2	0,30	5	190,42					
	1,50	0,50	250,00	250,00	15 Jahre	135,11	8	3	7	3	2	23				4,6	4,60	69	1864,55					
Urnengemeinschaftsanlage für Paare	1,00	0,25	700,00	700,00	15 Jahre	225,04	22	40	21	26	35	144				28,8	29,00	435	19578,26					
Summe der Bestattungen							61	65	61	57	64	308				61,6	62,2	933	33381,02					
Verlängerung von Nutzungsrechten										Verlängerung von Nutzungsrechten (Anzahl)														
										Verlängerung von Nutzungsrechten (Anzahl)														
		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q						
	Einzelgrab	3,50	1,00	80,00	80,00	3,34 Jahre	30,48	17	22	35	10	21	105				21,00	70	1920,41					
	Doppelgrab	7,00	1,50	50,00	50,00	4,37 Jahre	61,58	15	17	37	16	25	110				22,00	96	4063,95					
Urnengrab (für 4 Urnen)	1,50	0,50	250,00	250,00	4,95 Jahre	44,58	15	12	18	9	24	78				16,00	79	2139,94						
Urnengemeinschaftsanlage für Paare	1,00	0,25	700,00	700,00	4,17 Jahre	62,56	3	11	8	12	8	42				9,00	38	1689,01						
Summe Verlängerung Nutzungsrecht								50	62	98	47	78	335			68,0	283	9813,31						
Summe der Bemessungseinheiten																		1215	43194,33					

Ermittlung der Dauer der Verlängerung je Grabart																			
Verlängerung von Nutzungsrechten Fikt-Summe aller Verlängerungsjahre	Grabfläche m²	Bewerte in Prozent				Bemessungseinheiten pro Grabart	Nutzungsrechte								Summe	Anzahl der Grabfelder	Mittelwert 2021 - 2025	angenommener Mittelwert pro Jahr für 2027 - 2029	
		Mehrfach- belegung	besondere Grabfelder	Grundkosten- zuschlag			2021	2022	2023	2024	2025								
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n					
Einzelgrab	3,50	1,00	80,00	80,00		30,48	74	80	177	14	47				78,4				
Jahre je Verlängerung							4,4	3,6	5,1	1,4	2,2	16,7			3,34				
Doppelgrab	7,00	1,50	50,00	50,00		61,58	59	66	118	81	144	468			93,6				
Jahre je Verlängerung							3,9	3,9	3,2	5,1	5,8	21,8			4,37				
Urnengrab	1,50	0,50	250,00	250,00		44,58	81	43	64	72	101	361			72,2				
Jahre je Verlängerung							5,4	3,6	3,6	8,0	4,2	24,7			4,95				
Urnengemeinschaftsanlage für Paare	1,00	0,25	700,00	700,00		62,56	6	46	25	59	53	189			37,8				
Jahre je Verlängerung							2,0	4,2	3,1	4,9	6,6	20,8			4,17				
Summe Verlängerung Nutzungsrechte							220	235	384	226	345	1410			282,0				
Jahre je Verlängerung							15,69	15,28	14,93	19,38	18,83	84,11							

Anzahl der Grababgaben/ Beräumung

Grabart	Grabfläche m²	Bewerte in Prozent				Nutzungsjahre	Bemessungseinheiten pro Grabart	Nutzungsrechte										Anzahl der Fälljahre	Mittelwert 2021-2025	angenommener Mittelwert pro Jahr für 2027- 2029	Bemessungs- einheiten		
		Mehrfach- belegung	b	c	d			e	f	2021	2022	2023	2024			2025	Summe				n	o	q
													Grundkosten- zuschlag	j	k								
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	q								
Erdstelle davon																							
	Kindergrab	1,50	0,00	250,00	0,00	10 Jahre	52,50	0	0	0	0	2	0,40	0,40			1,20						
	Einzelgrab	3,50	1,00	80,00	80,00	15 Jahre	137,03	13	17	19	8	9	66	13,20	13,00		39,00						
Doppelgrab	7,00	1,50	50,00	50,00	15 Jahre	211,58	12	16	22	9	8	67	13,40	13,00			39,00						
Urnengemeinschaftsanlage für Paare																							
	Urnengemeinschaftsanlage für Paare	1,00	0,25	700,00	700,00	15 Jahre	225,04	0	0	0	0	0	0	0,00	0,10		0,30						
Urnestelle	1,50	0,50	250,00	250,00	15 Jahre	135,11	18	17	21	14	8	78	15,60	15,00			45,00						
Summe							761,25	45	50	62	31	25	213	42,6	41,5		124,50						

Inanspruchnahme (Anzahl/ Jahr)

	Beiwert	Inanspruchnahme										Summe	Anzahl der Fälljahre s	Mittelwert 2021-2025 n	angenommener Mittelwert pro Jahr für 2027-2029 o	Bemessungs- einheiten	
		2021	2022	2023	2024	2025	2021	2022	2023	2024	2025					2027-2029	2027-2029
		g	h	i	j	k	l									q	
Trauerhalle		53,00	70,00	63,00	60,00	65,00	311						62,20	63,00		189,00	
Summe		53,00	70,00	63,00	60,00	65,00	311,00						62,20	63,00		189,00	

Übersicht der Fälle		
	Anzahl	Anteil in %
Beräumung Urnenstelle	15,00	0,87
Beräumung UGP	0,10	0,01
Beräumung Kindergrab	0,40	0,02
Beräumung Wahlgrab (Einzelgrab)	13,00	0,75
Beräumung Wahlgrab (Doppelgrab)	13,00	0,75
Nutzungsrecht, RG für Pers. unter 10	0,10	0,01
Nutzungsrecht, RG Urnenhain	27,00	1,56
Nutzungsrecht, WG Einzelgrab	1,20	0,07
Nutzungsrecht, WG Doppelgrab	0,30	0,02
Nutzungsrecht, WG Urnenwahlgrab	4,60	0,27
Nutzungsrecht, UGP	29,00	1,68
Verf. Nutzungsrecht Einzelgrab	21,00	1,21
Verf. Nutzungsrecht Doppelgrab	22,00	1,27
Verf. Nutzungsrecht Urnenwahlgrab	16,00	0,92
Verf. Nutzungsrecht UGP	9,00	0,52
belegte Gräber	1496,00	86,44
Trauerhalle	63,00	3,64
Summe	1730,7	100,0

Flächenübersicht/ nicht gebührenfähiger Flächenanteil				
Flächen		davon gebührenfähig	davon nicht gebührenfähiger	Flächenanteil gebührenrelevant gesamt
Friedhofsfläche	74.907 m²	74.907 m²	0 m²	98,99%
Trauerhalle	762 m²	762 m²	0 m²	1,01%
Gesamtfläche	75.669 m²	75.669 m²	0 m²	100%

anteilige Lohn- und Bewirtschaftungskosten der Ortsfriedhöfe															
Löhne anteilig Friedhofsverwaltung															
	Lohn Mitarbeiter Friedhofsverwaltung					Lohn Leiter Friedhof					Lohn Mitarbeiter Finanzbuchhaltung Friedhof				
	Lohn 2025 anteilig	Grabstellen 11 Ortssteilfriedhöfe 2025	Anzahl der Grabstellen gesamt	Anteil in %	Lohnanteil Friedhof	Lohn 2025 anteilig	Grabstellen 11 Ortssteilfried- höfe 2025	Anzahl der Grabstellen gesamt	Anteil in %	Lohnanteil Friedhof	Lohn 2025 anteilig	Grabstellen 11 Ortssteilfried- höfe 2025	Anzahl der Grabstellen gesamt	Anteil in %	Lohnanteil Friedhof
Gesamt Ortsteile	12.479,05 €	1496	1496	100,00%	12.479,05 €	8.245,12 €	1496	1496	100,00%	8.245,12 €	6.672,02 €	1496	1496	100,00%	6.672,02 €
Zentralfriedhof Schmidmannstraße	49.916,19 €					32.980,48 €					26.688,09 €				
Grünflächenpflege Stadt						41.225,61 €									
BWH															
Gesamt incl. AG Anteil	62.395,24 €					82.451,21 €									

Löhne anteilig Gemeindearbeiter					
Friedhof Ortschaft	Lohn 2025 incl. AG Anteil	Arbeitsstunden gesamt 2025	geleistete Stunden auf Friedhöfen	Anteil in %	Lohnanteil Friedhof (ges.)
Gesamt	522.392,62 €	19.313,00	1.794,00	90,71%	48.525,47 €

Bewirtschaftungskosten anteilig Friedhöfe				
Ortsteile der Stadt Aschersleben	Gemeinkosten zur OT Umlage prozentual Bewirtschaftung 2025	Friedhofs- bewirtschaftung	Anzahl der Grabstellen gesamt	Kostenanteil je Friedhof
Gesamt	102.504,41 €	9.521,72 €	1496	9.521,72 €

Kostenübersicht (zusammengefasst)

Kostenart	Summe	Gesamtsumme			Friedhof			Beräumung			Trauerhalle		
		2027	2028	2029	2027	2028	2029	2027	2028	2029	2027	2028	2029
Löhne, SV, Anteil, ZVK für Gemeindefriedhof (anteilig) zzgl. Tarifsteigerung	48.525,47 €	51.194,37 €	52.218,26 €	53.262,62 €									
Sachkosten Friedhofunterhaltung	3.394,16 €	3.495,98 €	3.600,86 €	3.708,89 €									
Lohnkosten Mitarbeiter Friedhof zzgl. Tarifsteigerung	12.479,05 €	13.165,40 €	13.428,70 €	13.697,28 €									
Lohnkosten Mitarbeiter Friedhof													
zzgl. Tarifsteigerung	6.872,02 €	7.038,98 €	7.179,76 €	7.323,36 €									
Pers.-kosten Lfr. Friedhof													
zzgl. Tarifsteigerung	8.245,12 €	8.698,60 €	8.872,57 €	9.050,03 €									
anteilig Gemeinkosten aus Bewirtschaftung der OT	9.521,72 €	9.712,15 €	9.906,39 €	10.104,52 €									
Gutachten / Kalkulation	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €									
Rev./Instandhaltung	4.042,94 €	1.347,65 €	1.347,65 €	1.347,65 €									
Zwischensumme Pers.- und Sachkosten	92.880,48 €	94.653,13 €	96.554,20 €	98.494,34 €									
Abschreibungen verzinsbares Kapital		13.552,48 €	13.552,48 €	13.552,48 €									
Zinssatz verzinsbares Kapital		0,00 €	0,00 €	0,00 €									
kalk. Verzinsung		0,00 €	0,00 €	0,00 €									
Zwischensumme kalk. Kosten		0,00 €	0,00 €	0,00 €									
Gesamtsumme Kosten		108.205,61 €	110.106,68 €	112.046,82 €									
direkte Kosten													
Stromkosten Trauerhallen (lt. BAB 2025)		1.353,45 €	1.353,45 €	1.353,45 €							1.353,45 €	1.353,45 €	1.353,45 €
Sach- und Personalkosten													
Trauerhallennutzung (Reinigung...)		673,98 €	687,68 €	701,67 €							673,98 €	687,68 €	701,67 €
Beräumungskosten		5.427,19 €	5.486,63 €	5.486,69 €									
Reparaturen		1.347,65 €	1.347,65 €	1.347,65 €							1.347,65 €	1.347,65 €	1.347,65 €
Verwaltungskosten Grabnutzung		0,00 €	0,00 €	0,00 €									
verbleibende Pers.- u. Sachkosten nach Abzug dir. Kosten inkl. Sachverständigenkosten (Fälle ohne Trauerhallennutzung)		85.850,87 €	87.708,79 €	89.604,89 €	83.714,51 €	85.526,19 €	87.375,11 €	2.136,36 €	2.192,60 €	2.229,78 €	0	0	0
		1668	1668	1668	1626	1626	1626	41,5	41,5	41,5	0	0	0
verbleibende Sachverständigenkosten (nach Fällen)		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		1731	1731	1731	1626	1626	1626	42	42	42	63	63	63
Zwischensumme der zugeordneten													
Pers.- und Sachkosten		94.653,13 €	96.554,20 €	98.494,34 €	83.714,51 €	85.526,19 €	87.375,11 €	7.563,55 €	7.639,23 €	7.716,47 €	3.375,07 €	3.388,78 €	3.402,76 €
Abschreibungen		13.552,48 €	13.552,48 €	13.552,48 €	11.893,48 €	11.893,48 €	11.893,48 €				1.659,00 €	1.659,00 €	1.659,00 €
Zinssatz verzinsbares Kapital		0,00 €	0,00 €	0,00 €									
Zinssatz verzinsbares Kapital		0%	0%	0,00%									
kalk. Verzinsung		0,00 €	0,00 €	0,00 €									
Zwischensumme kalk. Kosten		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtsumme Kosten		108.205,61 €	110.106,68 €	112.046,82 €	95.607,99 €	97.419,67 €	99.268,59 €	7.563,55 €	7.639,23 €	7.716,47 €	5.034,07 €	5.047,78 €	5.061,76 €
davon nicht gebührenfähig													

Sach- und Personalkosten gesamt pro Fall			
	2027	2028	2029
Personal- und Sachkostenkosten gesamt	38.615,13 €	39.387,44 €	40.175,18 €
Anzahl der Fälle	1731 Fälle	1731 Fälle	1731 Fälle
Pers.- und Sachkosten pro Fall	22,31 € / Fall	22,76 € / Fall	23,21 € / Fall
Personal- und Sachkostenkosten Mitarbeiterin Friedhof	13.165,40 €	13.428,70 €	13.697,28 €
Pers.- und Sachkosten Mitarbeiterin Friedhof pro Fall	7,61 € / Fall	7,76 € / Fall	7,91 € / Fall

Stundenverrechnungssatz der Gemeindearbeiter			
	2027	2028	2029
Arbeitszeit Gemeindearbeiter	1794,00 Std.	1794,00 Std.	1794,00 Std.
Lohnkosten	51.194,37 €	52.218,26 €	53.262,62 €
Sachkosten (ohne Stromkosten)	2.142,53 €	2.247,41 €	2.355,44 €
Stundensatz	29,73 € / Std.	30,36 € / Std.	31,00 € / Std.
Stundenverrechnungssatz Gem.-arbeiter	29,73 € / Std.	30,36 € / Std.	31,00 € / Std.

Anteile Sach- und Personalkosten für die Trauerhallennutzung			
	2027	2028	2029
Aufwand Gemeindearbeiter			
Aufwand für Reinigung	0,10 Std./Fall	0,10 Std./Fall	0,10 Std./Fall
Aufwand für Bereitstellung	0,00 Std./Fall	0,00 Std./Fall	0,00 Std./Fall
Aufwand für Instandhaltung	0,25 Std./Fall	0,25 Std./Fall	0,25 Std./Fall
Anzahl Fälle	63,00 Fälle	63,00 Fälle	63,00 Fälle
Stundensatz Gem.-arbeiter	29,73 € / Std.	30,36 € / Std.	31,00 € / Std.
Pers.- und Sachkosten Mitarbeiterin Friedhof pro Fall	7,61 € / Fall	7,76 € / Fall	7,91 € / Fall
Gesamtkosten/ Jahr	673,98 €	687,68 €	701,67 €

Ermittlung der direkten Beräumungskosten					
2027					
	Urnenstelle	Kindergrab	Wahlgrab Einzelgrab	Wahlgrab Doppelgrab	Paargrabstelle
Arbeitsleistungen	405,18 €	3,87 €	382,87 €	620,72 €	4,09 €
Arbeitsaufwand Gem.- arbeiter	8,00 Std.	0,10 Std.	8,00 Std.	16,00 Std.	0,10 Std.
Organisationsaufwand Verwaltung/ Fall	0,50 Std.	0,10 Std.	0,50 Std.	0,50 Std.	0,50 Std.
Anzahl	15,00 Fälle	0,40 Fälle	13,00 Fälle	13,00 Fälle	0,10 Fälle
Stundensatz Gemeindearbeiter	29,73 € / Std.	29,73 € / Std.	29,73 € / Std.	29,73 € / Std.	29,73 € / Std.
Stundensatz Friedhofsverwaltung	22,31 € / Fall	22,31 € / Fall	22,31 € / Fall	22,31 € / Fall	22,31 € / Fall
Entsorgungskosten	455,18 €	4,86 €	1.183,46 €	2.366,91 €	0,06 €
Menge	0,50 m³	0,20 m³	1,50 m³	3,00 m³	0,01 m³
Entsorgungskosten	60,69 € / m³	60,69 € / m³	60,69 € / m³	60,69 € / m³	60,69 € / m³
Fälle	15,00 Fälle	0,40 Fälle	13,00 Fälle	13,00 Fälle	0,10 Fälle
Gesamtkosten/ Jahr	860,36 €	8,72 €	1.566,33 €	2.987,63 €	4,15 €
5.427,19 €					

Ermittlung der direkten Beräumungskosten					
2028					
	Urnenstelle	Kindergrab	Wahlgrab Einzelgrab	Wahlgrab Doppelgrab	Paargrabstelle
Arbeitsleistungen	413,56 €	3,95 €	390,81 €	633,69 €	4,17 €
Arbeitsaufwand Gem.- arbeiter	8,00 Std.	0,10 Std.	8,00 Std.	16,00 Std.	0,10 Std.
Organisationsaufwand Verwaltung/ Fall	0,50 Std.	0,10 Std.	0,50 Std.	0,50 Std.	0,50 Std.
Anzahl	15,00 Fälle	0,40 Fälle	13,00 Fälle	13,00 Fälle	0,10 Fälle
Stundensatz Gemeindearbeiter	30,36 € / Std.	30,36 € / Std.	30,36 € / Std.	30,36 € / Std.	30,36 € / Std.
Stundensatz Friedhofsverwaltung	22,76 € / Fall	22,76 € / Fall	22,76 € / Fall	22,76 € / Fall	22,76 € / Fall
Entsorgungskosten	455,18 €	4,86 €	1.183,46 €	2.366,91 €	0,06 €
Menge	0,50 m³	0,20 m³	1,50 m³	3,00 m³	0,01 m³
Entsorgungskosten	60,69 € / m³	60,69 € / m³	60,69 € / m³	60,69 € / m³	60,69 € / m³
Fälle	15,00 Fälle	0,40 Fälle	13,00 Fälle	13,00 Fälle	0,10 Fälle
Gesamtkosten/ Jahr	868,74 €	8,80 €	1.574,26 €	3.000,60 €	4,23 €
5.456,63 €					

Ermittlung der direkten Beräumungskosten					
2029					
	Urnenstelle	Kindergrab	Wahlgrab Einzelgrab	Wahlgrab Doppelgrab	Paargrabstelle
Arbeitsleistungen	422,12 €	4,03 €	398,90 €	646,92 €	4,26 €
Arbeitsaufwand Gem.- arbeiter	8,00 Std.	0,10 Std.	8,00 Std.	16,00 Std.	0,10 Std.
Organisationsaufwand Verwaltung/ Fall	0,50 Std.	0,10 Std.	0,50 Std.	0,50 Std.	0,50 Std.
Anzahl	15,00 Fälle	0,40 Fälle	13,00 Fälle	13,00 Fälle	0,10 Fälle
Stundensatz Gemeindearbeiter	31,00 € / Std.	31,00 € / Std.	31,00 € / Std.	31,00 € / Std.	31,00 € / Std.
Stundensatz Friedhofsverwaltung	23,21 € / Fall	23,21 € / Fall	23,21 € / Fall	23,21 € / Fall	23,21 € / Fall
Entsorgungskosten	455,18 €	4,86 €	1.183,46 €	2.366,91 €	0,06 €
Menge	0,50 m³	0,20 m³	1,50 m³	3,00 m³	0,01 m²
Entsorgungskosten	60,69 € / m³	60,69 € / m³	60,69 € / m³	60,69 € / m³	60,69 € / m³
Fälle	15,00 Fälle	0,40 Fälle	13,00 Fälle	13,00 Fälle	0,10 Fälle
Gesamtkosten/ Jahr	877,29 €	8,88 €	1.582,36 €	3.013,83 €	4,32 €
5.486,69 €					

Entwicklung des Anlagevermögens bis 2029									
Anlagen		Afa- Satz	Restbuchwert 31.12.2026	2027	Restbuchwert 31.12.2027	2028	Restbuchwert 31.12.2028	2029	Restbuchwert 31.12.2029
FH Gesamt		13.550,54 €	176.083,00 €	13.552,48 €	162.530,52 €	13.552,48 €	148.978,04 €	13.552,48 €	135.425,56 €

Kalkulation der Beräumungsgebühren

		2027					
		Beräumungsgebühr					
Kostenart	Gesamt	Urnenstelle	Paargrab	Kindergrab	Wahlgrab Einzelgrab	Wahlgrab Doppelgrab	
Gesamtkosten	7.563,55 €						
davon direkt zuordenbaren Kosten	5.427,19 €	860,36 €	4,15 €	8,72 €	1.566,33 €	2.987,63 €	
davon indirekt zuordenbare Kosten	2.136,36 €	772,18 €	5,15 €	20,59 €	669,22 €	669,22 €	
Fälle	41,50	15,00	0,10	0,40	13,00	13,00	
Kosten/ Jahr	7.563,55 €	1.632,54 €	9,30 €	29,31 €	2.235,55 €	3.656,85 €	
							7.563,55

		2028					
		Beräumungsgebühr					
Kostenart	Gesamt	Urnenstelle	Paargrab	Kindergrab	Wahlgrab Einzelgrab	Wahlgrab Doppelgrab	
Gesamtkosten	7.639,23 €						
davon direkt zuordenbaren Kosten	5.456,63 €	868,74 €	4,23 €	8,80 €	1.574,26 €	3.000,60 €	
davon indirekt zuordenbare Kosten	2.182,60 €	788,89 €	5,26 €	21,04 €	683,70 €	683,70 €	
Fälle	41,50	15,00	0,10	0,40	13,00	13,00	
Kosten/ Jahr	7.639,23 €	1.657,63 €	9,49 €	29,84 €	2.257,97 €	3.684,30 €	
							7.639,23

		2029					
		Beräumungsgebühr					
Kostenart	Gesamt	Urnenstelle	Paargrab	Kindergrab	Wahlgrab Einzelgrab	Wahlgrab Doppelgrab	
Gesamtkosten	7.716,47 €						
davon direkt zuordenbaren Kosten	5.486,69 €	877,29 €	4,32 €	8,88 €	1.582,36 €	3.013,83 €	
davon indirekt zuordenbare Kosten	2.229,78 €	805,94 €	5,37 €	21,49 €	698,49 €	698,49 €	
Fälle	41,50	15,00	0,10	0,40	13,00	13,00	
Kosten/ Jahr	7.716,47 €	1.683,24 €	9,69 €	30,38 €	2.280,84 €	3.712,32 €	
							7.716,47

2027 - 2029				
Grabart	Gesamtsumme der Kosten 2027 - 2029	Anzahl der Beräumungen	Bemessungs-einheiten	Kosten je Bemessungseinheit/ Beräumung (kostendeckend)
Urnenstelle	4.973,41 €	45,00	45,00	110,52 €
Urnengemeinschaftsanlage für Paare	28,49 €	0,30	0,30	94,95 €
Kindergrab	89,53 €	1,20	1,20	74,61 €
Einzelgrab	6.774,36 €	39,00	39,00	173,70 €
Doppelgrab	11.053,47 €	39,00	39,00	283,42 €

Kalkulation der Friedhofsgebühren

Kostenart	Friedhof			
	2027	2028	2029	
Gesamtkosten				
davon direkt zuordenbaren Kosten	95.607,99 €	97.419,67 €	99.268,59 €	
davon indirekt zuordenbare Kosten	11.893,48 €	11.893,48 €	11.893,48 €	
Zwischensumme Kosten/ Jahr	83.714,51 €	85.526,19 €	87.375,11 €	
	95.607,99 €	97.419,67 €	99.268,59 €	
Kostenabzug nicht gebührenfähiger Aufwand	0,00%	0,00%	0,00%	
Summe gebührenfähiger Kosten/Jahr	95.607,99 €	97.419,67 €	99.268,59 €	
Summe der Kosten 2027 - 2029 maximal	292.296,26 €			

Friedhofsunterhaltungsgebühr

	kostendeckende Gebühr/ Gebührenvorschlag			
Friedhofsunterhaltungsgebühr 2027 - 2029	64.91 € / Jahr			
Kosten 2027 - 2029 maximal	292.296.26 €			
				Gebühreneinnahmen 2027 - 2029
Friedhofsunterhaltungsgebühr 2027 - 2029	32.00 € / Jahre			17.033.85 €
Kostendeckungsgrad	5,83%			
nicht über die Friedhofsunterhaltungsgebühr refinanzierte Kosten 2027 - 2029	275.262.41 €			
Anzahl Gebührenpflichtige	1496	1501	1506	
	4503			

Kalkulation der Friedhofsgebühren

Kosten und Bemessungseinheiten für die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten			
Gesamtkosten abzgl.	kostendeckende Gebühr	Alternative mit Gebührensubvention	
Gebühren für die Friedhofsunterhaltung abzgl. Gebührensubvention	292.296,26 € 17.033,85 €	292.296,26 € 17.033,85 €	
Kosten für die Grabnutzung 2027 - 2029	275.262,41 €	275.262,41 €	
Summe aller Bemessungseinheiten	43.194,33 Bemessungseinheiten		
Kosten pro Bemessungseinheit	6,37 € /Bemessungseinheit		

Kalkulation der Friedhofsgebühren

kostendeckende Gebühr				
Verleihung des Nutzungsrechts				
für Personen unter 10 Jahren	Bemessungs- einheiten		15,75	Kostendeckungsgrad 100,00 %
	Fälle		0,30 Fälle	
anonymes Urnengrab (Urnenhain)	Gebühr	10 Jahre	334,56 €	334,56 €
	Bemessungs- einheiten		11238,75	
	Fälle		81,00 Fälle	
Urnengemeinschaftsanlage für Paare (UGP)	Gebühr	15 Jahre	884,21 €	884,21 €
	Bemessungs- einheiten		19.578,26	
	Fälle		87,00 Fälle	
Einzelgrab	Gebühr	15 Jahre	1.434,09 €	1.434,09 €
	Bemessungs- einheiten		493,29	
	Fälle		3,60 Fälle	
Doppelgrab (Familiengrab)	Gebühr	15 Jahre	873,21 €	873,21 €
	Bemessungs- einheiten		190,42	
	Fälle		0,90 Fälle	
Urnengrab	Gebühr	15 Jahre	1.348,29 €	1.348,29 €
	Bemessungs- einheiten		1864,55	
	Fälle		13,80 Fälle	
Summe	Gebühr	15 Jahre	861,02 € 212.725,61 €	861,02 €

Kalkulation der Friedhofsgebühren

		kostendeckende Gebühr	
		Verlängerung des Nutzungsrechts	
		Wahlgräber	
Einzelgrab	Bemessungs- einheiten	1920,41	Kostendeckungsgrad 100,00 %
	Fälle	63,00 Fälle	
	durchschn. Verlängerung	3,34 Jahre	
	Gebühr	58,21 € je Jahr Verlängerung	
Doppelgrab (Familiengrab)	Bemessungs- einheiten	4063,95	58,21 € je Jahr Verlängerung
	Fälle	66,00 Fälle	
	durchschn. Verlängerung	4,37 Jahre	
	Gebühr	89,89 € je Jahr Verlängerung	
Urnengrab	Bemessungs- einheiten	2139,94	89,89 € je Jahr Verlängerung
	Fälle	48,00 Fälle	
	durchschn. Verlängerung	4,95 Jahre	
	Gebühr	57,40 € je Jahr Verlängerung	
Urmengemeinschaftsanlage für Paare	Bemessungs- einheiten	1.689,01	57,40 € je Jahr Verlängerung
	Fälle	27,00 Fälle	
	durchschn. Verlängerung	4,17 Jahre	
	Gebühr	95,61 € je Jahr Verlängerung	
Summe		62.536,80 €	95,61 € je Jahr Verlängerung

Kalkulation der Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle

Kostenart		Trauerhalle		
		2027	2028	2029
Gesamtkosten		5.034,07 €	5.047,78 €	5.061,76 €
davon direkt zuordenbaren Kosten		5.034,07 €	5.047,78 €	5.061,76 €
davon indirekt zuordenbare Kosten		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtsumme Kosten		5.034,07 €	5.047,78 €	5.061,76 €
gebührenfähige Kosten 2027 - 2029		15.143,61 €		

Bemessungseinheiten 2027 - 2029		189,00 Bemessungseinheiten
Kosten je Bemessungseinheit 2027 - 2029		80,12 € / Bemessungseinheiten

Kostendeckende Gebühr

kostendeckende Gebühr		80,12 € je Benutzung
------------------------------	--	----------------------

alternativer Gebührenvorschlag

	Kosten- deckungsgrad	Subvention 2027 - 2029	Subvention pro Fall	Gebührensatz	
Summe der Subvention:					
kostendeckende Gebühr	100,00%	0,00 €	0,00 €	80,12 €	15.143,61 €

Nutzungsrechte, Verlängerungen und Friedhofsunterhaltung					
		kostendeckende Gebühren 2027 - 2029			bisherige Gebühr 2024 - 2026
		Kosten in 2027 - 2029	Gebührensatz		
Friedhofsgebühren					
Friedhof gesamt		292.296,26 €			
maximal mögliche Gebühr für die Friedhofsunterhaltung - FUG- (€/Jahr)			64,91 € /Jahr		
Einnahmen aus Friedhofsunterhaltung gemäß vorangegangener Kalkulationen		1501 17.033,85 €	32,00 € /Jahr		jährlich 32,00 €
Verleihung Nutzungsrecht (€/Verleihung)		Nutzungsdauer	212.725,61 €		
	Kindergrab für Personen unter 10 Jahren	10 Jahre	334,56 €		235,45 €
	anonymes Urnengrab (Urnenhain)	15 Jahre	884,21 €		765,22 €
	Urnengemein- schaftsanlage	15 Jahre	1.434,09 €		1.177,46 €
Wahlgrab	Einzelgrab	15 Jahre	873,21 €		826,14 €
	Doppelgrab	15 Jahre	1.348,29 €		1.107,02 €
	Urnwahlgrab	15 Jahre	861,02 €		706,94 €
Verlängerung des Nutzungsrechts (€/ Verlängerungsjahr)			62.536,80 €		
	Einzelgrab		58,21 €		55,08 €
	Doppelgrab		89,89 €		73,80 €
	Urnengemein- schaftsanlage		95,61 €		78,50 €
	Urnwahlgrab		57,40 €		47,13 €

Trauerhalle					
		kostendeckende Gebühren 2027 - 2029			bisherige Gebühr 2024 - 2026
		Kosten in 2027 - 2029	Gebührensatz		
Nutzung von Friedhofseinrichtungen (€/ Benutzung)					
Trauerhalle		15.143,61 €			
	Nutzung		80,12 €		61,18 €

Beräumerungen					
		kostendeckende Gebühren 2027 - 2029			bisherige Gebühr 2024 - 2026
		Kosten in 2027 - 2029	Gebührensatz		
Beräumerungsgebühren (€/ Fall)					
Beräumerung		22.919,25 €			
	Urnenstelle		110,52 €		80,91 €
	Urnengemeinschafts- anlage für Paare		94,95 €		58,22 €
	Kindergrab		74,61 €		73,78 €
	Einzelgrab		173,70 €		119,55 €
	Doppelgrab		283,42 €		179,11 €